

**Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
des
Abwasserzweckverbandes
Altes Land und Geestrand
(Stand: 01.01.2017)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3 und 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds.GVB1.Sb II S. 109) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. S. 371) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 5 und 4 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand vom 07.10.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 338) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in seiner Sitzung am **16.12.1991** die ursprüngliche Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Einschließlich der **10. Änderungssatzung** zur Abwasserbeseitigungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am **08. Mai 2017** rückwirkend zum 01.01.2017, ergibt sich folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand (AZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lüheals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser, einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der AZV.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kellersohlenentwässerung.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie die Behandlung und Beseitigung von Klär- und Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Abwasser**),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlich oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nicht-häusliches Abwasser**). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** i. S. d. Satzung ist das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage sind.
- (5) Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Anlage und umfassen
 - a) bei Schmutzwasserfreigefällekanälen die Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrollschacht, der durch den AZV ca. 1 m auf Grundstück gesetzt wird.
 - b) beim Drucksystem die Anschlussleitungen von der Hauptdruckleitung, den Übergabeschacht und das Kleinpumpwerk incl. Steuereinheit sowie evtl. vorhandene Zwischenleitungen. In der Regel ist das Kleinpumpwerk, welches ca. 1 m auf dem Grundstück hergestellt wird, der Übergabeschacht.
 - c) bei Niederschlagswasserfreigefällekanälen die Leitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.

- (6) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet
- a) bei der Entsorgung im Schmutzwasserfreigefällekanalsystem mit dem Grundstückskontrollschacht, der ca. 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück durch den AZV hergestellt wird.
 - b) beim Drucksystem hinter dem Pumpenschacht, welcher ca. 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück durch den AZV hergestellt wird bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe. Enthält ein Grundstück keinen Pumpenschacht (§ 9 Ziff. 3), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage hinter dem Anschlussstutzen an der Grenze bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück.
 - c) bei der Entsorgung im Niederschlagswasserfreigefällekanalsystem an der Grundstücksgrenze.
- (7) Zur **zentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit den Leitungen für Abwasser (Trennverfahren) und die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, und Rückhaltebecken.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
- (8) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlage einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) **Grundstücksabwasseranlagen** sind Hauskläranlagen, einschließlich Gruppenkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie dienen der Behandlung von häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers.
- (10) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen Schmutzwassers oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in den Grundstücksabwasseranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
- (2) Treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachträglich ein und besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage herzustellen.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AZV. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (4) Ist ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 7 a oder 7 b gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (5) Grundstücke, die nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, sind an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen.

§3a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss beim AZV gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Der AZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt, hat der Grundstückseigentümer das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Der AZV kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 und § 3a anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es der AZV verlangt, Sicherheiten dafür leistet.

- (4) Ein Anschlussrecht besteht auch für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.
In den Fällen des S 3 Abs. 1 u. 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Eine mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus Nr.
 - Gebäude (und befestigte Flächen),
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Grundleitungen bis zum Kontrollschacht
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7a

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (3) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden allgemeinen oder besonderen Benutzungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (4) Soweit diese Satzung Grenzwerte bestimmt oder in der Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte festgesetzt werden, sind diese einzuhalten. Ein Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der AZV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach §§ 7a und 7b eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

Er kann ferner, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbständige Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen.

Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (6) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden.
Nach § 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) v. 01.01.2005 sind für eine qualifizierte Stichprobe mindestens fünf Stichproben im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten zu schöpfen und zu vermischen. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 ff. bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

- (7) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten an die Stelle der in den §§ 7a und 7b genannten Anforderungen und Grenzwerte, die danach vorgesehenen Werte oder Anforderungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

§ 7b

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe, auch nicht in zerkleinertem Zustand, eingeleitet werden, die
- a) in der Abwasseranlage Arbeitende gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - e) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.

Zu den nach Satz 1 verbotenen Stoffen gehören insbesondere:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, großes Papier, Zellstoffe u. ä.
- b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern, Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- g) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- h) Verboten ist außerdem die Einleitung
 - a) von Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
 - b) des Inhalts von Grundstücksabwasseranlagen und Chemietoiletten.

- i) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- j) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die zentrale Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und deren Verursacher den AZV unverzüglich zu unterrichten.
- k) Der AZV kann die Einleitung von Abwässern versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen, wenn das Abwasser
- wärmer als 35° Celsius ist,
 - einen pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 8,5 aufweist,
 - in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
 - kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
 - Inhaltsstoffe enthält, die durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (3) Schmutzwasser, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35° C

b) pH-Wert

wenigstens 6,5;
höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe

nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)

50 mg/l

DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ N ⁺) NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l

f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampf­flüchtige halogen­freie Phenole (als C₆H₅OH)₄)

100 mg/l

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

(4) Für Stoffe, die in Abs. 3 nicht aufgeführt worden sind, kann der AZV Grenzwerte festsetzen, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Im Einzelfall können niedrigere als in Absatz 3 aufgeführte Grenzwerte festgesetzt werden, soweit das geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die

Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte unzumutbar und die Auswirkungen einer solchen Abweichung auf die zentrale Schmutzwasseranlage vertretbar erscheinen.

(6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen entspricht, sind geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7a oder 7b - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung - erteilen.
- (6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, sobald der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde oder wenn die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe und Steuereinheit) werden vom AZV ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Grundstücksanschlüsse im Niederschlagswasserbereich (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis Grundstücksgrenze) werden vom AZV bis zur Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert und unterhalten

Liegt das Grundstück nicht unmittelbar an der Straße und ist nur durch eine private Zuwegung zu erreichen, so wird der Grundstücksanschluss im Schmutzwasserbereich bis max. 1m in die private Zuwegung im Niederschlagswasserbereich bis zur Grenze zur privaten Zuwegung gesetzt. Als private Zuwegung sind auch vom Dritten eingeräumte Überwege und Nutzungsrechte sowie im gemeinsamen Eigentum stehende Wegeparzellen anzusehen.

- (2) Der AZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

Der AZV kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich bzw. durch Baulast gesichert werden. Das gilt auch, wenn kein gemeinsamer Anschluss hergestellt, die Entwässerungsanlagen aber über ein anderes Grundstück geführt werden.

Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Der Grundstücksschacht bzw. der Pumpenschacht mit Pumpe sowie die dazugehörige Steuereinheit müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen weder bepflanzt, überbaut noch mit Erdschutt überdeckt werden. Wird die Reinigung des Anschlusskanals durch vom angeschlossenen Grundstück ausgehende unsachgemäße Benutzung notwendig, so hat der Grundstückseigentümer die dem AZV entstehenden Kosten zu erstatten. Das gilt auch, wenn Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durch in den Anschlusskanal eingewachsene Baumwurzeln notwendig werden.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstücksabwasseranlage zu versehen, wenn das Abwasser nicht der zentralen Abwasserbeseitigung zugeführt wird.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zur zentralen oder dezentralen Abwasseranlage nicht besteht, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen über Hebeanlagen anzuschließen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, die sich auf das ordnungsgemäße Beseitigen von Abwasser auswirken, ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist setzen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 6 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem AZV oder Beauftragen des AZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Der AZV oder Beauftragte des AZV sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschacht und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Wird nicht häusliches Abwasser zugeführt, kann der AZV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserverhältnisse geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Dabei ist die DIN 1986 zu beachten. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den AZV nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den AZV außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Der AZV kann den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma verlangen.
- (3) Die Benutzungsbedingungen gemäß §§ 7a oder 7b gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung fließt (Anfallstelle).
- (4) In den Vorbehandlungsanlagen anfallende Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entleeren.
Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
Nachweise darüber sind auf Anforderung des AZV vorzulegen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich auf die geforderte Leistung einzustellen.
- (6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Benutzungsbedingungen gemäß §§ 7a oder 7b für behandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen und jährlich dem AZV unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Unabhängig von der Eigenkontrolle unterliegt der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen der Überwachung des AZV. Der AZV ist berechtigt, jährliche Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu tragen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (9) Der AZV kann den Einbau selbstschreibender, verplombter Messeinrichtungen verlangen, wenn Art und Menge des Abwassers dieses gebietet. Die aufgezeichneten Messergebnisse sind unaufgefordert halbjährlich zur Kontrolle vorzulegen.
- (10) Beim Ausfall der Messeinrichtung ist der AZV unverzüglich zu unterrichten und die Messeinrichtung kurzfristig funktionsfähig wieder herzustellen. Der AZV ist berechtigt, während der Ausfallzeit des Messgerätes Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 14

Allgemeines

1. Die Beseitigung von Schmutzwasser von Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm. Diese Aufgabe kann der AZV ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
2. Der Grundstückseigentümer hat das anfallende Schmutzwasser dem AZV oder dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) und DIN 1986 zu errichten und zu betreiben.
4. Auf Verlangen des AZV hat der Grundstückseigentümer folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage oder Gestattungsvertrag
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück
 - Lage und Größe der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Kontrollschächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

§ 14 a

Grubenentleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen werden durch eine vom AZV beauftragte Fachfirma regelmäßig entleert. Das anfallende Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage nach Wahl des Verbandes zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden durch eine vom AZV beauftragte Fachfirma bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 3 Tage vorher – beim AZV die Grubenentleerung schriftlich zu beantragen.
- (3) Kleinkläranlagen, die nicht der allgemein anerkannten Technik entsprechen, sind immer bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zu entschlammen.
Bei Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen, kann von diesem Entschlammungsrhythmus abgewichen werden, soweit in der wasserbehördlichen Erlaubnis ein anderer Entschlammungsrhythmus festgesetzt

worden ist. Liegt für solche Anlagen ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma vor und enthält das von dieser Firma zu erstellende Wartungsprotokoll Angaben über die vorhandene Schlammmenge in den einzelnen Kammern der Kläranlage, sowie über den Zeitpunkt der Schlammabfuhr, so kann der Abfuhrturnus entsprechend diesen Angaben festgelegt werden. Der Anlagenbetreiber hat umgehend eine Kopie des Wartungsvertrages sowie der Wartungsprotokolle vorzulegen.

Eine Entschlammung ist aber spätestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

- (4) Der AZV oder der Beauftragte nach § 14 Abs. 1 gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Behinderung entleeren kann.
- (6) Für den Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen gelten die Regelungen der §§ 7a, 7b, 9, 10 und 12 analog.

§ 15

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem AZV bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der AZV bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. § 13 Abs. 8 S. 3 und 4 gelten analog.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

An den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Arbeiten nur durch vom AZV beauftragte Firmen ausgeführt werden. Unbefugte Eingriffe, wie z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten, Herstellen von Anschlusskanälen usw. sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3, §3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

- (3) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
- a) wenn die ordnungsgemäße Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung des Anschlusskanals oder des Sammlers);
 - b) wenn Stoffe der in §§ 7a oder 7b genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn der Betrieb der Vorbehandlungsanlage gestört ist;
 - d) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
 - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten auch für die Benutzer.

§18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluss.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstellen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, um im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härte zu vermeiden. Durch die Befreiung darf der Zweck der Satzung nicht gefährdet und die Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Befreiungsanträge sind innerhalb von 1 Monat nach der Entstehung der Anschlusspflicht zu stellen und müssen detaillierte Erläuterungen über die besonderen Umstände, die eine Befreiung rechtfertigen, enthalten.

- (4) Befreiungen von der Anschluss- und / oder Benutzungspflicht haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

§ 21

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind für satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage verantwortlich und haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Leistungen des AZV erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 22

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur die Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundeigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu unterrichten.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Art. 1 und 3 G zur Änderung des NVWVG vom 13.04.2011 (Nds. GVBL. S. 104), i. V. m. den §§ 64 – 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005, S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. entgegen § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 den Entwässerungsantrag verspätet stellt;
 4. entgegen §§ 6a oder 6b die Benutzungsbedingungen nicht beachtet;
 5. entgegen der nach § 7 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
- (6) entgegen § 7 Abs. 2 einen Entwässerungsantrag nicht stellt;
7. entgegen § 7 Abs. 6 Vorlagepflichten nicht erfüllt;
8. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon herstellt, erneuert oder ändert oder unterhält;
9. entgegen § 9 Abs. 1 handelt, also DIN 1986 und 18300 nicht beachtet,
10. entgegen § 9 Abs. 2 vor der Abnahme die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
11. entgegen § 10 Abs. 1 dem AZV oder Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Ziehung von Proben verhindert;
12. entgegen § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält;
13. entgegen § 12 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält;
14. entgegen § 12 Abs. 4 das Abscheidegut nicht rechtzeitig oder regelmäßig entsorgt;
15. entgegen § 12 Abs. 6 unterlässt, nach Aufforderung des AZV eine Person zur Bedienung der Vorbehandlungsanlage zu benennen;

16. entgegen § 12 Abs. 7 unterlässt, die Eigenkontrollen durchzuführen oder das Betriebstagebuch unaufgefordert jährlich vorzulegen;
 17. sich entgegen § 12 Abs. 8 weigert, Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen;
 18. entgegen § 12 Abs. 9 den Einbau von Messeinrichtungen verweigert oder es unterlässt, das Messergebnis unaufgefordert halbjährlich vorzulegen;
 19. entgegen § 12 Abs. 10 den Ausfall der Messeinrichtung nicht unverzüglich dem AZV anzeigt;
 20. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die Entleerung selbst vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder behindert;
 21. entgegen § 13 Abs. 4 die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Unterlagen nicht einreicht;
 22. entgegen § 13a Abs. 2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 23. entgegen § 14 Abs. 1 u. 2 die Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 24. entgegen § 15 unerlaubte Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;.
 25. entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Betriebsstörungen

Gegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau in Folge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer seine Gebäude selbst zu schützen. Er hat keinen Anspruch auf Schadenersatz. Im gleichen Umfange hat er den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere bei ihm geltend machen.

§ 27

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 28

Einsichtnahme

Soweit in der vorstehenden Satzung auf Regelwerke der ATV und DIN Vorschriften verwiesen wird, können diese in den Geschäftsräumen des AZV eingesehen werden.

§ 29

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 30

ersatzlos gestrichen

§ 31

Inkrafttreten

Diese Fassung der vorstehenden Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Steinkirchen, den 08.05.2017



Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachungen:

Hauptsatzung: Amtsblatt des Landkreises Stade 51 vom 19.12.1991

1. Änderungssatzung vom 22.9.1993

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 38 vom 30.09.1993

2. Änderungssatzung vom 14.8.1996

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 35 vom 29.08.1996

3. Änderungssatzung vom 11.12.1996

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 01 vom 02.01.1997

4. Änderungssatzung vom 02.12.1998

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 23.12.1998

5. Änderungssatzung vom 13.06.2001

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 27 vom 05.07.2001

6. Änderungssatzung vom 05.12.2001

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 51 vom 20.12.2001

7. Änderungssatzung vom 30.06.2011

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 26 vom 07.07.2011

8. Änderungssatzung vom 25.11.2013

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 47 vom 05.12.2013

9. Änderungssatzung vom 20.06.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 28 vom 22.07.2016

10. Änderungssatzung vom 08.05.2017

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 22 vom 01. Juni 2017